

Gemeinderatsdrucksache Nr. 51/2020

Beratungsfolge	Datum		
Verwaltungsausschuss	07.07.2020	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	28.07.2020	Beschlussfassung	öffentlich

ÖPNV - Innerortstarif

Anlage 1 – Vertragsentwurf

Beschlussvorschlag:

Von der Einführung eines Innerortstarifes wird Abstand genommen.

Martin Fink

Stv. Bürgermeister

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan: Ja
 Nein

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

GESAMTKOSTEN der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
€	€	€

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan unter der HHST. xx.xxxxx.xxxxx mit einem Ansatz in Höhe von xxx.xxx,xx € veranschlagt.

Ausreichende Mittel sind vorhanden
 nicht vorhanden (ÜPL / APL)

Finanzierung Über-/außerplanmäßige Ausgaben:

Betrag	Deckung über HH- Stelle	<input type="checkbox"/> Mehreinnah. <input type="checkbox"/> Wenigerausg.	Erläuterungen
€	xx.xxxxx.xxxxxx		

Bei Maßnahmen des Vermögenshaushalts (ab 2020: Finanzhaushalt) zusätzlich:

Kalkulatorische Kosten:

Die dargestellte Maßnahme hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Annahmen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt (ab dem Jahr 2020)

Angenommene Nutzungsdauer (ND): xx Jahre -> jährl. AfA-Satz: xx Prozent

Zu erwirtschaftende jährliche	
- Abschreibungen	xx.xxx €
- kalkulatorische Zinsen	<u>xx.xxx €</u>
Gesamtbetrag der jährlichen kalk. Kosten:	xx.xxx €

Sachverhaltsdarstellung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. November 2019 beschlossen:

1. Der Gemeinderat hält an der Absicht, in Pfullingen einen Innerortstarif einzuführen, fest.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis des von NALDO entwickelten Stadttarifes Typ II weitere Untersuchungen durchzuführen und dem Gemeinderat zu gegebener Zeit zu berichten.

Zwischenzeitlich liegt die Auswertung des Verkehrsverbundes Neckar-Alb-Donau GmbH vor. Bei der Einführung des Stadttarifes Typ II (so wie beschlossen) würde ein Einnahmeausfall in Höhe von zirka 89.400 € pro Jahr entstehen. Der Betrag bezieht sich auf das Einführungsjahr 2021 und enthält bereits eine angenommene Tarifanpassung für das Jahr 2021.

Die Errechnung erfolgte auf der Basis der vorliegenden Vertriebsdaten aus den Verkaufsgeräten der RSV, die allerdings eine Separierung Pfullingen/Reutlingen nicht möglich gemacht haben.

Die Stadt Reutlingen ist Mitglied im City-Programm. Auch wir profitieren von diesem Programm durch das beschlossene 365-Euro-Jahres-Ticket. Die Förderung läuft im Jahr 2020 aus. Derzeit ist noch unklar, ob dieses Programm fortgesetzt wird.

Für den Fall, dass dieses nicht weiterbestehen wird, müsste man mit der Stadt Reutlingen in Gespräche treten, um diese Regelung fortzusetzen. Auch dies ist mit Ausgleichsbeträgen verbunden.

Neben dem erwähnten 89.400 €-Aufwand müsste die Stadt einmalig noch einen Betrag in Höhe von 7.140 € aufwenden, und zwar zur Umstellung der Systeme bei den Verkehrsunternehmen.

Würdigung

Durch das eingeführte 365-Euro-Ticket besteht bereits ein „Innerortstarif zu einem Euro pro Tag“. Der Aufwand in Höhe von 89.400 €/jährlich ist hoch. Von der RSV wurde ursprünglich ein anderer Betrag, nämlich 41.000 €, kommuniziert.

Aufgrund der hohen Kosten schlägt die Verwaltung vor, von der Einführung des Innerortstarifes Abstand zu nehmen. Stattdessen gilt es, mit der Stadt Reutlingen darüber zu verhandeln, dass Pfullingen weiterhin im City-Programm mit dem 365-Tages-Ticket mitberücksichtigt wird.

Pfullingen, 27. Mai 2020

Wolf

**Vertrag
zwischen
der Stadt Pfullingen
- nachfolgend „Stadt“ genannt -
und
dem Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo), Hechingen
- nachfolgend „naldo“ genannt –
über die Einführung des naldo-Stadttarifs Typ II**

Präambel

Durch die Anwendung des Gemeinschaftstarifs des Verkehrsverbundes Neckar-Alb-Donau (naldo) können die Einwohner der Stadt Pfullingen seit dessen Einführung im Jahre 2002 den ÖPNV zu einem einheitlichen und günstigen Tarif nutzen. Um die Attraktivität des ÖPNV im Stadtgebiet weiter zu steigern, sollen die bestehenden im Stadtgebiet geltenden Tarife deutlich gesenkt werden. Hierfür wird die Einführung des naldo-Stadttarifs Typ II im Verkehrsbereich des Stadtgebiets Pfullingen beschlossen.

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Zum 01.01.2021 wird für die Stadt Pfullingen der naldo-Stadttarif Typ II gemäß den Tarifbestimmungen des naldo eingeführt. Zusätzlich zum Stadttarif Typ II gilt auf den Linien der Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH Hogenmüller & Kull Co. KG (RSV) ein um rd. 10 % reduzierter Einzel-Spar-Schein-Tarif sowie die Wiedereinstiegsregelung für Einzelfahrscheine, sofern diese von der RSV angeboten werden.

(2) Durch die verbindliche Anwendung des naldo-Stadttarifs Typ II im Anwendungsbereich gemäß § 2 entstehen den Verkehrsunternehmen Verluste bei den Fahrgeldeinnahmen. Die Stadt gewährt den Verkehrsunternehmen, die den Stadttarif Typ II in der Stadt Pfullingen anwenden, einen Ausgleich für die finanziellen Auswirkungen, die diesen durch die Anwendung des Stadttarifs Typ II entstehen.

(3) Der naldo-Stadttarif Typ II wird von der naldo-Verbundgesellschaft festgelegt und in den Tarifbestimmungen des naldo festgeschrieben.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Anwendung des Stadttarifs Typ II gilt für Tarifrelationen mit Start- und Zielpunkt innerhalb des Stadtgebietes Pfullingen auf den entsprechenden Linienverkehren nach § 42 PBefG, für die der Gemeinschaftstarif des naldo Anwendung findet.

§ 3 Art und Umfang der Ausgleichsleistungen

(1) Den Verkehrsunternehmen werden die durch die Anwendung des naldo-Stadttarifs Typ II entstandenen Einnahmeverluste durch die Stadt ausgeglichen. Der jährliche Ausgleichsbetrag bemisst sich aufgrund der Differenzbetrachtung zwischen den erwarteten Erlösen auf Grundlage des naldo-Stadttarifs Typ II verglichen mit den Erlösen, die sich unter Anwendung der bestehenden Tarife unter Einbezug bestehender Ausgleichsleistungen vor Einführung des naldo-Stadttarifs Typ II ergeben. Kalkulationsgrundlage ist hierbei die Anzahl der ermittelten Fahrscheine im Jahr 2019 im Anwendungsbereich gemäß § 2 zum Tarifstand des Jahres 2021.

(2) Durch die verminderten Fahrgeldeinnahmen reduzieren sich die Erstattungszahlungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen gemäß § 231 SGB IX/BTHG. Der gemäß § 3 Abs. 1 errechnete Ausgleichsbetrag erhöht sich diesbezüglich um einen Vomhundertsatz in Höhe von 3,68 als Ausgleich für die verminderten Erstattungszahlungen nach § 231 SGB IX/BTHG.

(3) Der so ermittelte Ausgleichsbetrag beträgt 89.400,00 € p.a. Er erhöht sich ab dem Kalenderjahr 2022 jährlich um den Prozentsatz der Tarifierhöhung des naldo.

(4) Sollte es aufgrund geänderter Einnahmeverteilungsvorgaben des naldo erforderlich sein, die Höhe der Ausgleichsleistungen aufgrund der verkauften Fahrscheine jährlich neu zu ermitteln, streben die Vertragsparteien eine entsprechende jährliche Anpassung der Höhe der Ausgleichsleistungen an.

Kommentiert [VF1]: Betrag ist bis zum Vertragsabschluss final anzupassen hinsichtlich der Tarifierhöhung 2021 und gegebenenfalls geänderter Voraussetzungen durch die Fortführung des Lead-City-Programms Reutlingen.

§ 4 Zahlung der Ausgleichsleistungen

(1) Die Ausgleichsleistungen werden in Form von Tarifierfüllungen von der Stadt an ein vom naldo zu benennendes Verkehrsunternehmen gezahlt. Das Verkehrsunternehmen meldet die Ausgleichsleistungen als Fahrgeldeinnahmen zum Clearing an den naldo. Die Ausgleichsleistungen gehen in das Einnahmeverteilungsverfahren gemäß den aktuellen Einnahmeverteilungsregelungen des naldo ein. Die Zahlung der Ausgleichsleistungen erfolgt monatlich, zum 15. eines Monats, zu zwölf gleichen Teilen der Ausgleichssumme gemäß § 3 Abs. 3.

(2) Im Falle von durchzuführenden Fortschreibungen des Ausgleichsbetrags gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält die Stadt spätestens 30 Tage vor dem hierzu relevanten ersten Überweisungszeitpunkt schriftlich per E-Mail von naldo sowohl die Höhe der Tarifierhöhungsrates als auch die genaue Höhe des neuen Ausgleichsleistungsbetrages mitgeteilt.

(3) Für den Fall, dass eine Änderung des Umsatzsteuersatzes erfolgt, erfolgt eine entsprechende Anpassung der auszugleichenden Mindereinnahmen.

§ 5 Auszugleichen der Vertriebskosten der naldo-Verkehrsunternehmen

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die den naldo-Verkehrsunternehmen durch die tariflichen Änderungen gemäß § 1 entstehenden Kosten zur Umstellung der Vertriebssysteme auszugleichen. Die resultierenden vertrieblichen Umstellungskosten der naldo-Verkehrsunternehmen betragen pauschal 1.000 € netto bzw. 1.190 € brutto pro separat zu pflegendem Vertriebshintergrundsystem.
- (2) Derzeit wird von maximal 6 zu pflegenden Vertriebshintergrundsystemen ausgegangen. Bis spätestens zum 01.10.2020 hat der naldo die Möglichkeit, im Falle sich ergebender weiterer diesbezüglich relevanter Vertriebshintergrundsysteme die Anzahl von 6 um bis zu 2 zu erhöhen.
- (3) Der naldo teilt der Stadt bis zum 01.10.2020 schriftlich per E-Mail mit, welche Verkehrsunternehmen mit wie vielen Vertriebshintergrundsystemen wegen der Tarifmaßnahme Umstellungskosten haben und deshalb berechtigt sind, dementsprechende Rechnungen an die Stadt für erfolgte Umstellungen der Vertriebshintergrundsysteme zu stellen.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der naldo wird die Tarifmaßnahme im Rahmen weiterer naldo-Tarifänderungen zum 01.01.2021 in seinen Kommunikationskanälen bedienen.
- (2) Die Stadt unterstützt die naldo-Marketingmaßnahmen durch entsprechende Veröffentlichungen und in ihrem Internet-Auftritt. Hierbei hat rechtzeitig vorab eine einvernehmliche Abstimmung über den konkreten Inhalt zu erfolgen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt unverzüglich in Kraft; es sind die darin geregelten zeitlichen Gegebenheiten maßgebend. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist jedoch (wegen den für 2021 rechtzeitig abzuändernden naldo-Tarifdaten) ein Vertragsabschluss bis spätestens 31.07.2020.
- (2) Die Vertragsparteien können diesen Vertrag jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs kündigen. Die Stadt hat davon auszugehen, dass nach einer erfolgten Kündigung der Vertragsgegenstand gemäß § 1 zum 01.01. des entsprechenden Folgejahrs maßgeblich außer Kraft gesetzt sein wird.
- (3) Für den Fall einer Kündigung durch die Stadt gilt § 5 analog hinsichtlich der dann für das Stadtgebiet Pfullingen umzusetzenden tariflichen Regelungen, pro Vertriebshintergrundsystem betragen hierfür die Rückumstellungskosten pauschal 500 € netto bzw. 595 € brutto.

§ 8 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt.

(3) Sollte der Vertragszweck gemäß § 1 Abs. 1 mit einer wirksamen oder durchführbaren Regelung nicht erzielbar sein, so ist jede Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt. In diesem Falle ist keine Vertragspartei zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistung(en) verpflichtet. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Stadt Pfullingen	Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo)
Pfullingen, den	Hechingen, den